27. Aufrechnung einer in deutscher Bährung entstandenen Forsberung gegen eine in ausländischer Bährung ausgedrückte, im Inslande zu bezahlende Forderung. Nach welchen Grundsäben ist der Aurswert zu bestimmen, der für die Umrechnung der in ausländischer Bährung ausgedrückten Forderung maßgebend ist?

I, Zivilsenat. Art. v. 20. Dezember 1922 i. S. L. (KL) w. S. (Hett.).
I 18/22,

I. Landgericht Hamburg, Rammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht dafelbft.

Die Parteien, die in Hamburg ansässig sind, standen miteinander berart in Geschäftsverdindung, daß die Rägerin in standinavischen Häfen durch ihr nahestehende Firmen für die Beklagte Baumwollsendungen aus überseeischen Dampsern empfangen und nach deutschen Häfen weiterbefördern ließ. Für berartige Geschäftsbesorgungen aus dem Jahre 1915 erteilte die Klägerin der Beklagten eine Abrechnung, die zu ihren Gunsten nach Abzug der Gegenleistungen der Beklagten mit einem Salvo von 3728,96 Kronen schwedischer Währung abschloß. Auf Bahlung dieses Betrags nehst 5 v. H. Zinsen seit dem 20. Juni 1921 ist die Klage gerichtet. In Höhe von 3099,75 Kronen stellte die Beklagte drei Gegenansprüche von 346,88 M, 800 M und 2844,65 M zur Aufrechnung. Die Beträge rechnete sie in 247,45, 629,92 und 2222,88 schwedische Kronen um.

Das Landgericht gab der Klage in Höhe von 3099,75 Kronen nebst Zinsen statt, indem es die Gegenansprücke für unbegründet erklärte. Das Oberlandesgericht wies insoweit die Klage ab. Es erachtet die Gegenforderungen für begründet und die Aufrechnung für zulässig.

Die Revision ber Rlagerin murbe gurudgemiesen.

Grunbe:

Die Revision erhebt Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Aufrechnung und gegen die Umrechnung der in schwedischen Kronen entstandenen Schuld in eine Markschuld. Die Aufrechnung erachtet sie für unstatthaft, weil ungleichartige Forderungen, auf seiten der Klägerin in schwedischer, auf seiten der Beklagten in deutscher Währung, einander gegenüberständen (§ 387 BGB.).

Diese Ansicht ift nicht zutreffend. Die Parteien sind Hamburger Kaufleute und haben ben Bertrag, aus dem die beiberseitigen Ansprüche hervorgegangen sind, in Hamburg geschlossen. Dieser Ort muß baher für die beiberseitigen Berbindlichkeiten als Erfüllungsort gelten, soweit

nicht aus ber Natur bes Bertrags für einen Teil ber Leistungen etwas abweichenbes anzunehmen ift (§ 269 BGB.). Das trifft auf bie Geschäftsbesorgungen zu, die in den standinavischen Safen vorzunehmen waren. Soweit bort von ber Klägerin, sei es von ihr felbst, sei es von den von ihr beauftragten bortigen Firmen, eine Tätigkeit zu entfalten war, ergab sich ohne weiteres aus ben Umständen, daß die Bertragserfüllung nur in ben Auslandhafen erfolgen konnie. Mithin entstand auch die Bergütung für die bort ausgeübte Tätigkeit in ber ausländischen Währung. Leistungsort für die Zahlung war aber im Berhaltnis ber Barteien untereinander ber für ben Bertrag im allgemeinen maßgebliche Erfüllungsort hamburg. Es greift banach ber § 244 BBB. Plat, wonach eine in ausländischer Bahrung ausaebruckte Gelbichuld, wenn fie im Inlande zu entrichten ift, in beutscher Reichswährung zu zahlen ist, es sei benn, daß die Zahlung in auslandischer Wahrung ausbrucklich bedungen ift. Für eine solche besonbere Bereinbarung bieten die Berhandlungen ber Borinstanzen und die Keststellungen des Borberurteils keinen Anhalt. Die Abrede erscheint nach ben Berhältnissen bes Jahres 1915 auch so fernliegend, baß ber Berufungsrichter es nicht nötig hatte, barüber gemäß § 139 ABD. zur Aufklärung bes Sachverhalts bas Fragerecht auszuüben. War bie Beklagte hiernach berechtigt, ben in schwedischen Kronen ausgebrückten Salbo ber klägerischen Abrechnung in beutscher Reichswährung zu bezahlen, so war sie auch weiter befugt, gegen die in Markwährung umgerechnete Forberung ber Klägerin Gegenforberungen, die ihr gegen bie Klägerin in Warkwährung entstanden waren, aufzurechnen. Von einem ungleichartigen Leiftungsgegenstande kann bei einem berartigen Busammentreffen von Forberung und Gegenforberung nicht bie Rebe sein. Da die Aufrechnung das Erloschen der Forderungen, soweit sie sich becken, zur Folge hat, also wie eine Zahlung wirkt, so ist auf sie ber § 244 Abs. 2 BBB. entsprechenb anzuwenden, wonach bie Umrechnung nach bem Rurswerte erfolgt, ber zur Beit ber Bahlung für ben Rablungsort maßgebend ift. Wie als Beit ber gahlung bie Beit zu verstehen ift, zu ber bas Bahlungsgeschaft tatfachlich bewirkt wirb (RGB, Bb. 101 S. 312), so ist für die Währungsumrechnung auch bei ber Pufrechnung biejenige Zeit maßgebenb, zu ber bie Aufrechnungserklärung gemäß § 388 BGB. gegenüber dem anderen Teile abgegeben wirb. An welchem Tage bies im vorliegenden Falle geschehen ist, ist im Berufungsurteile nicht näber erörtert worden: bas Berufungsgericht beschränkt fich auf bie Bemerkung, bag bie Beklagte nach § 244 BBB. zur Umrechnung ber in Kronen ausgebrückten Rlageforberung in beutsche Babrung befugt gewesen fei und einen entsprechenden Teil ber Rlageforderung getilgt habe, inbem fie ihn nach bem zurzeit ber Aufrechnung maßgebenben Kurse umgerechnet und

bagegen mit ihrer Markforberung aufgerechnet habe. Diese Ausführungen sind in keiner Weise zu beanstanden. Zu einer näheren Erörterung der Kursverhältnisse hatte der Vorderrichter keine Veranlassung, da von den Parteien die Richtigkeit der Umrechnung nicht bemängelt worden ist. Die Umrechnung ist nun von der Beklagten nicht in der Weise vorgenommen worden, daß sie, wie es genau dem § 244 BGB. entsprochen hätte, den in Kronen ausgeworfenen Saldo der klägerischen Abrechnung in Mark umgerechnet und dagegen ihre in Wark ausgebrückten Gegenforderungen ausgerechnet und dann gegen den Kronensaldo ausgerechnet. Es handelt sich hierbei um eine rein rechnerische Maßnahme, die das tatsächliche Schlußergebnis nicht anders gestaltet. Irgendein rechtlicher Verstoß kommt dabei nicht in Betracht. . . .